

Kurztitel

Personenstandsgesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 16/2013

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

01.11.2013

Text**3. Abschnitt****Eingetragene Partnerschaft****Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen**

§ 21. Die Personenstandsbehörde hat vor der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft die Fähigkeit der Partnerschaftswerber, diese zu begründen, auf Grund der vorgelegten Urkunden in einer mündlichen Verhandlung zu ermitteln; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.